Bei der 4. IV-Revision wird auf grosse Würfe verzichtet : die Vernehmlassung zum Revisionsbericht ist eröffnet

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840374

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bei der 4. IV-Revision wird auf grosse Würfe verzichtet

Die Vernehmlassung zum Revisionsbericht ist eröffnet

Bis zum 20. Februar 1997 dauert die Vernehmlassung zum Bericht zu den Grundzügen der 4. IV-Revision. Vorrangiges Ziel des Bundes bei der Revision ist, die Sozialversicherung finanziell wieder auf festen Boden zu stellen. Kostensenkende Massnahmen und Beitragserhöhungen sollen in einem ersten Revisionsteil vorgezogen und 1999 in Kraft gesetzt werden. Dabei wird die IV-Revision mit der 6. EO-Revision und der Mutterschaftsversicherungs-Vorlage verknüpft.

Der Bundesrat hat den Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) zu den Grundzügen der 4. IV-Revision zur Kenntnis genommen und in die Vernehmlassung geschickt. Das vorrangige Ziel der Revision ist, die Finanzen der Versicherung zu konsolidieren. Ende 1995 belaufen sich die Schulden der IV auf 1,15 Mia. Franken, während sie im Vorjahr noch 805 Mio. Franken betrugen. Angesichts der Defizite verlangen die Autorinnen und Autoren des Berichts, dass vordringlich Massnahmen zur Senkung und zur Steuerung der Ausgaben, aber auch zur Erhöhung der Einnahmen ergriffen werden. Daneben sollen die Leistungen der IV überprüft, die Aufgaben zwischen IV, Bund und Kantonen entflochten und das Verfahren vereinfacht werden.

Massnahmen, die rasch umgesetzt werden können, sollen vorgezogen werden. Der Bericht schlägt vor, die IV-Revision in zwei Etappen zu verwirklichen. Während der erste Teil am 1. Januar 1999 in Kraft treten soll, wird der 2. Teil, der massvolle Leistungsverbesserungen enthalten wird, noch einen längeren Prozess durchlaufen müssen und soll im Jahr 2002 in Kraft treten.

Bereits am 23. September 1996 hatte der Bundesrat beschlossen, die 4. IV-Revision zeitlich mit den beiden Vorlagen 6. Revision der Erwerbsersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsversicherung (MSV) zu verknüpfen. In der heutigen besorgniserregenden Wirtschaftslage soll die finanzielle Belastung der Wirtschaft und der Versicherten möglichst tief gehalten werden. Deshalb ist vorgesehen, nicht benötigte Überschüsse der EO für die Sanierung der IV heranzuziehen.

Sparmassnahmen der 1. Etappe

Im ersten Revisionspaket ist vorgesehen, gewisse bestehende Rentenarten auslaufen zu lassen. Dies betrifft die Viertelsrenten und die Zusatzrenten für Ehepartner. Wer bisher eine entsprechende Rente bezieht, wird diese innerhalb einer Übergangsfrist auch weiterhin erhalten; aber es können keine neuen Ansprüche begründet werden.

Verzicht auf Viertelsrenten

Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent wird heute eine monatliche einfache Rente von 243 bis 485 Franken ausgerichtet. Die Viertelsrenten wurden 1988 eingeführt. Das Departement des

Innern (EDI) ist der Ansicht, die Viertelsrente habe nicht die bei der Einführung erwartete Bedeutung erhalten, und die Zahl der Invaliden, die eine Viertelsrente beziehen, sei mit 3'800 bescheiden geblieben. Durch den Verzicht auf die Viertelsrenten könnten rund 20 Mio. Franken pro Jahr gespart werden.

Die Behindertenorganisationen werden der Argumentation des EDI kaum folgen. Die Verfeinerung des Rentensystems unterstütze die Eingliederung, ist eines ihrer Argumente für die Beibehaltung. Die Streichung der Viertelsrente war bereits im Rahmen der Sparmassnahmen diskutiert, im Nationalrat dann aber abgelehnt worden.

Verzicht auf Zusatzrenten für Ehepartner

Die Zusatzrente für den Ehepartner beziehungsweise die Ehepartnerin ist noch die einzige zivilstandsbezogene Leistung im Rentensystem und – so der Revisionsbericht – mit dem Grundsatz des Splittings nicht zu vereinbaren. Nachdem die Zusatzrente in der AHV im Zuge der 10. AHV-Revision aufgehoben wurde, soll diese nun auch bei der IV fallen. Die Zusatzrente beträgt bisher 30 Prozent der Hauptrente.

Das Departement weist darauf hin, dass durch die Einführung des Gesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG) die Stellung der behinderten erwerbstätigen Personen stärker verbessert worden sei als jene der betagten Personen. Weitere Verbesserungen sollen im Zuge der 1. BVG-Revision insbesondere die Stellung der Teilzeitarbeitenden verbessern.

Der Spareffekt ist beträchtlich: Für die ersten 6 Jahre wird er auf 74 Mio. Franken pro Jahr geschätzt; nach Auslaufen der Zusatzrenten auf 200 Mio. Franken. 1996 wurden 58'000 Zusatzrenten, davon 17'500 ins Ausland, ausbezahlt.

Härtefallrenten: Wechsel zur EL

Wenn das Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt, haben Versicherte bereits bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent Anspruch auf eine Härtefallrente von 50 Prozent. Für die Betroffenen soll keine Verschlechterung entstehen, da sie neu einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhalten werden. Für die Kantone bedeutet dies jedoch eine Mehrbelastung von rund 6 Mio. Franken. Die Ergänzungsleistungen würden, wie bereits durch die 10. AHV-Revision, gestärkt. Für die Bezüger und Bezügerinnen bisheriger IV-Härtefallrenten und von ausserordentlichen AHV-Renten wäre der Bezug von EL-Leistungen nicht mehr an eine IV- oder AHV-Rente gekoppelt.

Transportkosten streichen

Nicht auf Gesetzesstufe, aber in der IV-Verordnung sind die Beiträge des Bundes an 34 private Organisationen für Freizeittransporte verankert. Bisher leistete die IV dafür 6,2 Mio. Franken. Die Streichung begründet das Departement unter anderem damit, dass mehr als die Hälfte der Gelder in die Kantone Zürich, Basel-Stadt und Genf flossen und es sich um Leistungen handle, die möglichst nahe bei den Betroffenen erbracht werden sollten.

Die Betroffenen werden diese Leistungskürzung bekämpfen, denn sie befürchten, dass die Kantone die wegfallenden IV-Beiträge nicht übernehmen

werden und die Leistungen damit massiv gekürzt oder gestrichen werden müssen.

Zweite Revisionsetappe

Auch in der 2. Revisionsetappe sind kostensenkende Massnahmen vorgesehen. Künftig will die IV Kosten für medizinische Massnahmen nicht mehr übernehmen, diese sollen in den Leistungsbereich der Krankenversicherung fallen. Die Kostenvergütung bei der Behandlung von *Geburtsgebrechen* soll weiterhin durch die IV erfolgen. Die Autorinnen und Autoren des Berichts schlagen jedoch eine Anpassung des Leistungskatalogs der IV an denjenigen der Krankenversicherung vor, da sie es als stossend erachten, dass Versicherte mit einem angeborenen Gebrechen gegenüber solchen mit einem erworbenen Leiden bevorzugt werden.

In den Bereichen *Sonderschulung, Werkstätten und Wohnheime für Behinderte, Organisationen der privaten Invalidenhilfe sowie Ausbildungsstätten für Fachpersonal* sind die Verantwortung für die Durchführung und die Finanzierung zwischen Versicherung, Bund und Kantonen mittlerweile in nahezu unüberschaubarem Masse miteinander verflochten. Die Entflechtung dieser Aufgaben ist damit ein vordringliches Anliegen der 4. IV-Revision. Dabei sind allfällige Beschlüsse, die der Bundesrat im Rahmen des «Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen» erfasst, zu berücksichtigen. Die IV würde um rund 33 Mio. Franken jährlich entlastet. Bund und Kantone als Träger der Bildungseinrichtungen müssten die entsprechenden Mehrkosten auffangen. Weiter sollen im Bereich des Verfahrens die *Abläufe vereinfacht* und mit anderen Zweigen der sozialen Sicherheit, insbesondere mit der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Sozialhilfe, besser koordiniert werden (siehe Kasten).

Langer Atem nötig

In der zweiten Etappe sollen nicht nur strukturelle Massnahmen geprüft und umgesetzt werden, sondern auch ein massvoller Leistungsausbau ist vorgesehen. Die entsprechenden Punkte sind im vorliegenden Vernehmlassungsbericht noch recht allgemein umschrieben. Während zur ersten Etappe der Revisionsvorlage (finanzielle Sanierung) keine weitere Vernehmlassung durchgeführt und diese dem Bundesrat Mitte 1997 zum Entscheid vorgelegt werden soll, wird der Entscheidungsprozess über die 2. Etappe länger werden. Im Bericht wird auf die notwendige Koordination mit den weiteren Gesetzesrevisionen im Sozialversicherungsbereich hingewiesen. Nicht ausdrücklich erwähnt, aber doch wahrscheinlich dürfte sein, dass zum 2. Revisionspaket eine Vernehmlassung zu den beantragten Gesetzesänderungen durchgeführt werden wird. Bis zum Inkrafttreten wird noch etliches Aarewasser zu Füssen des Bundeshauses vorbeirauschen: Greifen sollen die Verbesserungen erst nach der Jahrtausendwende, im Jahr 2002.

Massvoller Leistungsausbau

Folgende Verbesserungen für die Betroffenen sollen in die Revisionsvorlage einbezogen werden:

- Abklärung, ob innerhalb der 4. IVG-Revision steuerrechtliche und arbeitsmarktliche Anreizsysteme für Ar-

beitgebende, welche behinderte Arbeitskräfte beschäftigen, eingeführt werden sollen (Steuerbonus, Bonus-Malus-System, Abstufung der Beiträge der Arbeitgebenden).

- Wirkungsvolle Eingliederungsmassnahmen (Art. 8ff IVG), Ausweitung des heutigen Leistungsspektrums, das sich vorab auf bereits erworbene Berufskenntnisse bezieht.
- Einführung einer Assistenzentschädigung als einheitliche Leistungskategorie anstelle der bestehenden Hilflosenentschädigung, der Pflegebeiträge für Versicherte unter 18 Jahren sowie der Entschädigung für Hauspflege. Es ist ein mässiger Ausbau anzustreben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Versicherten nicht schlechter gestellt werden als beim heutigen System.
- Erhöhung der Ansätze der IV-Renten für Geburts- und Frühbehinderte, so dass eine finanzielle Besserstellung dieser bisher benachteiligten Behindertengruppe resultiert.

Diese Revisionspunkte sind von den Behindertenorganisationen mit Nachdruck gefordert worden. Die Kostenfolgen lassen sich für die meisten in der Revisionsvorlage genannten Massnahmen noch nicht genau beziffern. Zum Teil wird es Verschiebungen zwischen den verschiedenen Sozialversicherungen geben. *cab*

IV, ALV und Sozialhilfe

Zu den Schnittstellen zwischen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung und den Auswirkungen auf die verschiedenen Zweige des Systems der sozialen Sicherheit wird im Bericht unter anderem ausgeführt:
«Die Arbeitslosigkeit hat einen Einfluss auf die Entwicklung der Zahl der neuen IV-Rentenbezüger/innen, jedoch in weit geringerem Masse als bisher allgemein angenommen wurde. Nur wenige Arbeitslose (rund 3%) werden während oder nach ihrer Arbeitslosigkeit invalid. Die invalid gewordenen Arbeitslosen sind somit eindeutig nicht die alleinige Erklärung für den festzustellenden Anstieg der IV-Rentner/innen. Es scheint, dass sich eine bestimmte, ständig wachsende Personengruppe als IV-Rentenbezüger/innen herausgebildet hat. Zur Zeit ist es nicht möglich, den ‹Werdegang› dieser Personen zu beschreiben. Es handelt sich hier um eine Bevölkerungsgruppe, deren Eingliederung in die Gesellschaft (jedenfalls über den Arbeitsmarkt) praktisch nicht mehr möglich ist. Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage, ob der Anstieg von Personen mit einer IV-Rente nicht vermehrt ein Zeichen für ein neues gesellschaftliches Phänomen ist, das – auch bei rückläufiger Arbeitslosenquote – zu einer weitergehenden, nicht demographisch bedingten Zunahme dieser Personen führt.»
Die entsprechende, noch sehr allgemein formulierte Massnahme für die zweite Revisionsetappe lautet: «Klare gesetzliche Regelung der rechtlichen Stellung der IV. Es sind eine einfache, zweckmässige Struktur der Versicherung, Vereinfachungen beim Verfahren und die Nutzung von Synergien mit anderen Sozialversicherungszweigen anzustreben.» *cab*